



BDSG (neu)

Teil 1 - Gemeinsame Bestimmungen

Kapitel 6 - Rechtsbehelfe

§ 20 - [Gerichtlicher Rechtsschutz](#) (← Art. 78 DSGVO)

§ 21 - [Antrag der Aufsichtsbehörde auf gerichtliche Entscheidung bei angenommener Rechtswidrigkeit eines Beschlusses der Europäischen Kommission](#) (← Art. 45, 58 DSGVO)

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch *datenschutz-maximum* bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.